

Abfallwirtschaft im Landkreis Cham

G e b ü h r e n s a t z u n g

für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Cham

Der Landkreis Cham erlässt aufgrund des Art.7 Abs.2 und 5 BayAbfG i.V.m. Art. 1, 2 und 8 KAG folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis Cham erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer.¹ Bei der Verwendung von Zusatzsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer.²
- (3) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes.¹ Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.²

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüll- und Biobehälter und der Zahl der Abfahrten bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke.¹ Soweit nur Biotonnen, Biotonnen mit einem größeren Volumen, oder Biotonnen über die in § 15 Abs. 4 Satz 4 der Abfallwirtschaftssatzung festgesetzte Zahl bzw. Größe hinaus bereitgestellt werden, bestimmt sich die Gebühr nach der Größe dieser Biotonnen.²
- (2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm bzw. Kubikmeter.

§ 4

Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehälter bei Benutzung von Biotonnen gem. § 15 Abs. 4 Satz 4 der Abfallwirtschaftssatzung für den Landkreis Cham jährlich für

a) eine Müllnormtonne	60 l	165,60 €
b) eine Müllnormtonne	80 l	220,80 €
c) eine Müllnormtonne	120 l	331,20 €
d) eine Müllnormtonne	240 l	663,00 €
e) einen Müllgroßbehälter	770 l	2.127,60 €
f) einen Müllgroßbehälter	1100 l	3.039,60 €

Die Gebühr gemäß Satz 1 ermäßigt sich, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass grundsätzlich alle, auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle durch Eigenkompostierung verwertet werden. Die ermäßigte Gebühr beträgt jährlich:

a) eine Müllnormtonne	60 l	145,20 €
b) eine Müllnormtonne	80 l	193,80 €
c) eine Müllnormtonne	120 l	291,00 €
d) eine Müllnormtonne	240 l	583,20 €
e) einen Müllgroßbehälter	770 l	1.872,00 €
f) einen Müllgroßbehälter	1100 l	2.674,80 €

Werden im Bereich von Einöden mit Zustimmung des Landkreises anstelle der zugelassenen Behältnisse Müllsäcke verwendet, werden Gebühren nach Satz 1 bzw. Satz 2 erhoben.

(2) Besteht die Gebührenschuld für weniger als ein Kalenderjahr (vgl. § 5), so beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr.

(3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken beträgt je Sack 5,60 €

(4) Soweit Anschlusspflichtige nur Biotonnen, zusätzliche Biotonnen, oder größere Biotonnen (§ 3 Abs. 1 Satz 2) verwenden, beträgt die Gebühr jährlich für

a) ein Behältervolumen von	40 l	49,15 €
b) eine braune Biotonne	80 l	98,30 €
c) eine braune Biotonne	120 l	147,50 €
d) eine braune Biotonne	240 l	295,00 €

Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen beträgt für

1.

a) für asbesthaltige Baustoffe und asbestverunreinigtes Erdreich, ausgenommen Sonderformen, die eine Abmessung von 320x125x30cm überschreiten	pro Tonne	234,85 €
b) für die Anlieferung von Kleinmengen der in Buchstabe a) genannten Abfälle bis 200kg	pauschal	54,00 €
c) für die Anlieferung von Asbestzementrohren	pro Tonne	315,00 €
d) Asbestzementsack (320x125x30cm)	Stück	16,00 €
e) Asbestzementsack (260x125x30cm)	Stück	12,00 €
f) Asbestzementsack (90x90x110cm)	Stück	9,00 €

g)	Asbestzementsack (120x70x60cm)	Stück	9,00 €
2.	für Kleinmengen unbelasteter Bauschutt, dessen Entsorgung auf Bauschuttdeponien möglich ist und dessen Entsorgung über einen Sammelbehälter an den Wertstoffhöfen erfolgt	pro m ³	45,00 €
	für Anlieferungen unter 0,5m ³	pauschal je 10 l	2,00 €
3.	für Sperrmüll, soweit dessen Entsorgung über einen Sammelbehälter an den Wertstoffhöfen erfolgt	je angefangene 20kg	6,00 €
4.	für Sperrmüll im Holsystem	Anfahrpauschale pro Tonne	80,00 € 160,00 €
5.	An der Problemmüllsammelstelle des Landkreises Cham können haushaltsübliche Mengen an Problemabfällen angeliefert werden. Dafür werden folgende Gebühren fällig:		

Abfallart	Gebühr je Einheit	Freimenge
Altöl (Motorenöle)	1,00€/kg	keine
Altöl (Gemische, Heizölschlamm, Ölwassergemische)	1,00€/kg	keine
Farben, Lacke	1,00€/kg	5kg
Feuerlöscher	9,00€/Stück	keine
Fotochemikalien	2,00€/kg	keine
Kondensatoren, pcb-haltig<1kg	6,10€/kg	1kg
Laborchemikalien	5,00€/kg	keine
Lösemittelhaltige Stoffe halogenfrei	2,00€/kg	keine
Ölfilter	1,00€/Stück	keine
Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	2,00€/kg	1kg
Quecksilber metallisch	12,50€/kg	keine
Quecksilberhaltige Geräte	13,00€/Stück	keine
Säuren und Laugen	2,00€/kg	1kg
Spraydosen mit schädlichem Restinhalt	1,00€/Stück	3 Stück
Sonstiges	1,00€/kg	keine

(6) Die Gebühr für die Ausgabe von Ersatzstrichcodes für Restmüll- und Wertstoffbehältnisse beträgt je Strichcode 10,00 €

(7) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Windelsäcken beträgt für jeden Sack mit einem Füllvolumen von 50 Litern (blau) je Sack 2,50 €

(8) Für die Selbstanlieferung von Abfällen durch Gewerbebetriebe, oder durch von ihnen beauftragte Dritte durch die Verwendung von Absetz-, Abroll-, oder Presscontainern bei der Müllverladestation wird, zusätzlich zur Gebühr des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) und den Kosten der Ostbayerischen Verwertungs- und Energieerzeugungsgesellschaft mbH Schwandorf (OVEG), eine Gebühr von **27,50€/t** fällig. Gebührenpflichtig sind Betriebe, die nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, oder deren zum Gebühreneinzug zugelassene Restmüllbehältnisse nicht den Anforderungen an das bereitzuhaltende Mindestrestmüllvolumen für Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 der Abfallwirtschaftssatzung entsprechen.

(9) Für die Entsorgung von Abfällen durch Gewerbebetriebe über Sammeltransporte durch beauftragte Dritte werden pro Entleerung folgende Gebühren fällig:

a) Umleerbehälter mit 2,5m ³	je Leerung	9,35 €
b) Umleerbehälter mit 5,0m ³	je Leerung	18,70 €
c) Umleerbehälter mit 7,0m ³	je Leerung	26,15 €

Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend.

- (10) Die An-/Um- oder Abmeldung von zugelassenen Restmüll- und/oder Wertstoffbehältnisse ist innerhalb eines Kalenderjahres einmal gebührenfrei. Für jeden weiteren An-/Um-/Abmeldevorgang innerhalb eines Kalenderjahres beträgt die Gebühr 30,00 €

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inanspruchnahme des Anschlussrechts gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Cham oder mit Anordnung des Anschlusszwanges nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Abfallwirtschaftssatzung, sodass der Anschlusspflichtige zur Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Cham berechtigt ist.¹ Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gem. § 4 Abs. 2 ändern.²
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken und Windelsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.
- (3) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und beim Erhalt von Ersatzstrichcodes entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle bzw. der Ersatzstrichcodes.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren für die regelmäßige Müllabfuhr sind mit der auf das laufende Halbjahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02. und 15.08. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Zusatzsäcken, Windelsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Ausgabe von Ersatzstrichcodes wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 7 Inkrafttreten

*

Cham, den 01.01.2025

Franz Löffler
Landrat

- * Die Satzung (Neufassung) wurde veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham, Nr.46, vom 03.12.2020. (03.12.2020/ Hol.)
- * Die Satzung wurde ergänzt um die Änderungssatzung vom 24.11.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham, Nr.68, vom 23.12.2021. (23.12.2021/ Hol.)
- * Die Satzung wurde ergänzt um die Änderungssatzung vom 01.03.2023, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham, Nr. 10, vom 09.03.2023. (09.03.2023/ Hol.)
- * Die Satzung wurde ergänzt um die Änderungssatzung vom 07.03.2024, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham, Nr. 7, vom 07. März 2024. (07.03.2024/ Hol.)
- * Die Satzung wurde ergänzt um die Änderungssatzung vom 29.11.2024, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham, Nr. 36, vom 05.12.2024. (06.12.2024/ Hol.)